

Hauptsatzung der Gemeinde Klingenberg

vom 20.11.2023

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2023 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I -Grundlagen-	2
§ 1 Aufgaben, Organe der Gemeinde	2
§ 2 Gebiet und Gültigkeit	2
§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel	2
Abschnitt II -Gemeinderat-	3
§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates	3
§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderates	3
§ 6 Beschließende Ausschüsse	3
§ 7 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen	4
§ 8 Verwaltungsausschuss	4
§ 9 Technischer Ausschuss	5
§ 10 Ortsentwicklungs- und Kulturbeiräte	6
Abschnitt III -Bürgermeister-	7
§ 11 Rechtsstellung des Bürgermeisters	7
§ 12 Aufgaben des Bürgermeisters	7
§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters	8
Abschnitt IV -Beauftragte-	9
§ 14 Gleichstellungsbeauftragter	9
Abschnitt V -Ortschaftsverfassung-	9
§ 15 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Beerwalde	9
Abschnitt VI -Schlussbestimmungen-	9
§ 16 Sprachliche Gleichstellung	9
§ 17 Erheblichkeitsgrenze im Haushaltsrecht	9
§ 18 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten	10

Abschnitt I -Grundlagen-

§ 1 Aufgaben, Organe der Gemeinde

(1) Die Gemeinde Klingenberg erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung, soweit Gesetze nichts Anderes bestimmen.

(2) Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 Gebiet und Gültigkeit

(1) Das Gebiet der Gemeinde Klingenberg bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

(2) Das Gemeindegebiet ist in folgende Ortsteile gegliedert:

01 Beerwalde	07 Obercunnersdorf
02 Borlas	08 Paulshain
03 Colmnitz	09 Pretzschendorf
04 Friedersdorf	10 Röthenbach
05 Höckendorf	11 Ruppendorf
06 Klingenberg	

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Klingenberg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Die Gemeinde führt als Wappen: In Rot ein mit drei übereinanderstehenden roten Lilien besetzter silberner Pfahl. Oberwappen: Rot ausgeschlagener goldener Bügelhelm mit rot-silbernen Decken; Helmkleinod Busch von acht silbernen Hahnenfedern, von denen je vier nach rechts bzw. links ausgebogen sind; die zweite und siebente Hahnenfeder sowie gemeinsam die vierte und fünfte Hahnenfeder überdeckt von je einer roten Lilie.

(3) Das Wappen der Gemeinde Klingenberg ist ein Hoheitszeichen und als solches gesetzlich geschützt.

Zur Führung des Wappens ist ausschließlich die Gemeinde Klingenberg berechtigt. Eine Benutzung durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. Die Genehmigung wird auf der Grundlage der Richtlinie über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Klingenberg erteilt.

(4) Die Flagge der Gemeinde besteht aus einer rot-silbernen Bicolore mit aufgelegtem Gemeindewappen.

(5) Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen, umrandet mit der Bezeichnung „Gemeinde Klingenberg“. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres ist in einer Siegelordnung zu regeln.

Abschnitt II -Gemeinderat-

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und der hälftigen Anzahl der gewählten Mitglieder des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang vermindert um darin enthaltene abzugsfähige Vorsteuerbeträge bzw. ohne die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs

zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 8 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
4. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
5. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
6. Gesundheitsangelegenheiten,
7. Marktangelegenheiten.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe 1 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 4 bis 6 soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 1.000 Euro bis zu 5.000 Euro,
3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000 Euro bis zu 50.000 Euro,

4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000 Euro netto bis zu 50.000 Euro netto,
5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 5.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall beträgt,
8. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
9. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO. Die Wertgrenze für die listenmäßige Erfassung wird bei Zuwendungen auf bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000 Euro festgelegt.
10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 9 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 9 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
6. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,

- e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
 3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 20.000 Euro netto, aber nicht mehr als 50.000 Euro netto im Einzelfall,
 4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 20.000 Euro netto bis zu 50.000 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 20.000 Euro netto bis zu 50.000 Euro netto,
 5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
 6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung),
 7. Beauftragung von Nachträgen zu Bauleistungen und Aufträgen von Leistungen (Lieferung und Leistung) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Nachtragskosten im Einzelfall von über 20.000 EUR bis zu 50.000 EUR.

§ 10 Ortsentwicklungs- und Kulturbeiräte

- (1) In den Ortsteilen Colmnitz, Obercunnersdorf und Ruppendorf werden Ortsentwicklungs- und Kulturbeiräte gebildet.
- (2) Der Ortsentwicklungs- und Kulturbeirat Colmnitz besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und sechs sachkundigen Einwohnern, die im Ortsteil wohnhaft sind.
- (3) Der Ortsentwicklungs- und Kulturbeirat Obercunnersdorf besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und vier sachkundigen Einwohnern, die im Ortsteil wohnhaft sind.
- (4) Der Ortsentwicklungs- und Kulturbeirat Ruppendorf besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und sechs sachkundigen Einwohnern, die im Ortsteil wohnhaft sind.
- (5) Ortsansässige Vereine, Jugendclubs oder die Ortsfeuerwehr sollen mit jeweils einem sachkundigen Einwohner in den Ortsentwicklungs- und Kulturbeiräte vertreten sein.
- (6) Der Gemeinderat bestellt die zwei Mitglieder des Gemeinderates je Beirat widerruflich aus seiner Mitte.
- (7) Die sachkundigen Einwohner werden als ehrenamtlich Tätige durch den Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode des Gemeinderates bestellt.
- (8) Die Ortsentwicklungs- und Kulturbeiräte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter. Ein Gemeinderat kann nicht Vorsitzender oder Stellvertreter sein.

- (9) Die Vorsitzenden der Ortsentwicklungs- und Kulturbeiräte nehmen an Sitzungen des Gemeinderates beratend teil.
- (10) Die Ortsentwicklungs- und Kulturbeiräte unterstützen den Gemeinderat und den Bürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Weiterentwicklung des jeweiligen Ortes, insbesondere bei Kultur-, Senioren-, Tourismus- und Vereinsangelegenheiten.
- (11) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse mit der Maßgabe Anwendung, dass die Sitzungen öffentlich stattfinden.

Abschnitt III -Bürgermeister-

§ 11 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 12 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000 Euro netto,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 20.000 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD bis Entgeltgruppe 3 bzw. bis S 8, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro,
 9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 Euro im Einzelfall,
 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen,
 14. Beauftragung von Nachträgen zu Bauleistungen und Aufträgen von Leistungen (Lieferung und Leistung) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Nachtragskosten im Einzelfall bis zu 20.000 EUR.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen 1. Stellvertreter und einen 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner

Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

Abschnitt IV -Beauftragte-

§ 14 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Abschnitt V -Ortschaftsverfassung-

§ 15 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Beerwalde

- (1) Für den Ortsteil Beerwalde wird die aufgrund der Vereinbarung zur Bildung der Gemeinde Klingenberg vom 22.08.2012 eingeführte Ortschaftsverfassung ab der im Jahr 2024 beginnenden regelmäßigen Wahlperiode der Gemeinde- und Ortschaftsräte fortgeführt.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (3) In der Ortschaft Beerwalde wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

Abschnitt VI -Schlussbestimmungen-

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Wenn in dieser Hauptsatzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen der anderen Geschlechter gemeint.

§ 17 Erheblichkeitsgrenze im Haushaltsrecht

Erheblich im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 5 SächsKomHVO-Doppik und somit dem Haushaltsplan als Anlage in Form einer Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Muster 9 VwVKomHSys) beizufügen sind

Aufwendungen ab einem Ansatz von 10.000 EUR je Einzelmaßnahme sowie Maßnahmen, für die Zuwendungen beantragt worden sind.

§ 18 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Klingenberg vom 14.11.2018 in der Fassung vom 10.04.2019 außer Kraft.

Klingenberg, den 20.11.2023


Schreckenbach
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 22.11.2023



Schreckenbach
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Klingenberg vom 22.11.2023 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg vom 01.12.2023 bekanntgemacht.

Klingenberg, den 04.12.2023



Schreckenbach
Bürgermeister